

Honorarordnung

für die Unterrichtstätigkeit in der Volkshochschule im Bildungszentrum Landkreis Wolfenbüttel gemäß Beschluss des Kreistages in seiner Sitzung am 20.12.1971 mit den Änderungen vom 25.06.1973, 02.12.1974, 15.06.1976, 31.01.1978, 18.04.1979, 25.05.1981, 19.04.1982, 07.10.1985, 02.06.1986, 19.06.1989, 19.08.1991, 10.08.1992, 07.06.1993, 14.07.1997, 29.05.2000, 10.06.2002, 16.07.2007, 07.07.2008, 01.03.2012

1

Vertragliche Vereinbarung

Mit den nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der VHS werden Honorarverträge abgeschlossen. Die Honorare und eventuelle Nebenleistungen sind schriftlich zu vereinbaren.

2

Honorare

- (1) Dozentinnen und Dozenten der VHS erhalten für ihre Lehrtätigkeit ein Honorar. Das Honorar für eine Unterrichtsstunde (45 Minuten) beträgt:

20,00 €	für Kurse im Bereich des Zweiten Bildungsweges,
18,00 €	für Kurse in den Bereichen
	• Berufliche Bildung
	• EDV und
	• Integrationskurse
	und
17,00 €	für alle sonstigen Kurse

Sondervereinbarungen für Angebote mit besonderen Qualifikationsanforderungen sind auf der Basis einer entsprechenden Kalkulation möglich.

Für die Teilnahme an pädagogischen Konferenzen im Bereich Zweiter Bildungsweg wird ein pauschales Honorar von 30,00 € je Treffen gezahlt. Fahrtkosten nach Ziffer 4 werden daneben nicht gewährt.

Im Bereich des Zweiten Bildungsweges werden darüber hinaus Prüfungsleistungen der Honorarkräfte pauschal mit 200 € je Unterrichtsfach vergütet.

- (2) Muss ein Kurs vorzeitig beendet werden, so erhält die Dozentin/der Dozent das Honorar für die durchgeführten Unterrichtsstunden.
- (4) Wenn zwei Kurse zusammengelegt werden, ist vom Tage der Zusammenlegung ab nur noch das Honorar für einen Kurs zu zahlen

3

Fälligkeit der Honorare

- (1) Die Honorare für die nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VHS werden nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart wurden.
- (2) Bei langfristigen Kursen können Abschlagszahlungen erfolgen.

4

Fahrtkosten

Die Fahrtkosten werden wie folgt pauschal ersetzt:

Bei einer Entfernung zwischen Wohnort und jeweiligen Unterrichtsort

von 10 km bis 19 km	pauschal 2,60 € für Hin- und Rückfahrt,
von 20 km bis 29 km	pauschal 5,20 € für Hin- und Rückfahrt,
über 30 km	pauschal 7,70 € für Hin- und Rückfahrt,
weniger als 10 km	keine Fahrtkostenerstattung

5

Honorare für Außenstellenleiterinnen und -leiter

- (1) Nach dem Umfang der im Bereich der jeweiligen Außenstelle durchgeführten Unterrichtsstunden werden Grundvergütungen gewährt. Zusätzlich zu den Grundvergütungen wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1,02 € je Unterrichtsstunde gewährt. Die Grundvergütungen betragen:

<u>Stunden</u>	<u>Grundvergütungen</u>
0 bis 50	127,82 €
51 bis 100	230,08 €
101 bis 150	281,21 €
151 bis 200	332,34 €
201 bis 600	383,47 €
601 bis 1000	409,03 €
über 1000	409,03 €

- (2) Die Honorare werden jeweils auf der Grundlage der nachgewiesenen Unterrichtsstunden des vergangenen Kalenderjahres berechnet.

6

Inkrafttreten

Die Neufassung der Honorarordnung tritt am 01. März 2012 in Kraft.